



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

XXXVI. Lehnbrief des Kurfürsten Johann George für den Schulzen zu  
Grunow, vom 5. Dezember 1584.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

dieselben auch vollent richtigk, mitt liben vnd dreißig thalern zwölf silbergroschen abzutragenn vnd vber das Churf. G. Jerlichen 6 winspell Roggen stehender Pacht bey vorpfändung der Mullen sambt derselben ein vnd zugehörigen gerechtigkeiten ins Ampt Grambtzow zu entrichten vnd darüber noch alle das Korn, Schrodt vnd Maltz, so im Ampt vorbacken, vorbrawen oder sonst vorthan wirdt, vnuormetzelt frey zu mahlen, haben obgedachte heren zur Ampts Vifitation verordente Rethe disen kauf damaltz Idoch bis vff Churf. G. Ratification mitt dem Keuffer geschlossenn, vnd weil dan Churf. G. hernach hierinnen vff erlangten bericht allerdinge gnedigt gewilligett, Alz soll der kauff himitt Cressliglichen vollentzogen sein, Vnd der Kauffer Chun Jahn, sowoll seine Erben vnd Erbnehmen bey allem deme was Ime, wie oblautt, bey der Mullen an allerhandt gerechtigkeiten, Eckern, Grefungen, Röhrungen, Fischerreyen, Holtzungen, hütungen vnd anderm zu haben zugelagett, von dem Itzigen vnd kunfftigen heuptmannen zu Gramtzow hochgedachts vnfers gnedigsten Churfürsten vnd herrn wegen Erblich geschützt vnd gehandthabt werden. Idoch behaltenn sich Ihre Churf. G. hiermitt beuor, do vber kurtz oder langk ermelter Chun Jahn, seine Erben oder Erbnehmen vmb Irer vorbesferrung willen die Mullen hinwiderumb zu uorkauffen willens wurden, das Ihre Churf. G. vnd das Ampt alzdan hiran die ertligkeit des kauffs habenn vnd hinwiderumb nicht mehr, dan die vorbeschribene kauff Summa aufztregett, zu erlegen vnd zu erstadten schuldikg sein sollen. Vrkundlich ist dieser kauffbrief mitt mehr hochgedachts vnfers gnedigsten Churfürsten vnd herrn hirunten anhangendem Secrett besigelt. Geschehenn vnd gegeben zu Colln an der Sprew, Nach Christi vnfers einigen Erlöfers vnd Seligmachers geburt Ein Tausend Fünffhundertt vnd Achtzigsten Jare, den Achten tagk Septembris.

Nach dem Erbregister des Amts Gramzow vom Jahre 1592.

XXXVI. Lehnbrief des Kurfürsten Johann George für den Schulzen zu Grunow,  
vom 5. Dezember 1584.

Wir Johans Georg, von Gottes gnaden Marggraff zw Brandenburgk etc. —, Bekennen —, das wir vnser lieben getrewen Tewes Kuckuken vnd seinen Menlichenn Leibes Lehens Erben das Schultzen gericht zu Grunow mit zweyen freyen hufen, in vnferm Ampte Grambtzow gelegenn, mitt wehre, houen, gerechtigkeit, Deile Pfennige, Clagegeldt, von dem Spunde eine Kanne hiers oder was Ime daruon von rechte behören magk, das dritten theill an der Bröcke, da recht vbergehett, vnd getzogenn wehr, wie er solchs von vnferm Mundtkoch Lembken, seligen, Withwen vnd Erben erblichen erkaufft vnd wir leihen bemelten Tewes Kuckuken vnd seinen Menlichenn Leibes Lehens Erben solch frey Schultzengerichte vnd hufen mitt sambt aller vnd Itzlicher Zubehörung vnd gerechtigkeit, diselbe hinfuro von vns, vnfern Erben vnd Nachkommen, so off noth thut vnd Zu falle kombt, zu empfabenn, Vns auch dauon zu thun vnd zu leisten, als solcher Lehen Recht vnd gewonheit ist. Vnd wir Leiben Inen hiran alles, was wir Inen daran vorleihen sollen vnd mogen, Doch vns an vnfern vnd menniglich an seinen Rechten ohn schaden. Vrkundlich mitt vnfern anhangenden lasigell besigelt vndt geben zu Coln an der Sprew, Sonnabendts

nach Andreä Apostoli, Christi vnfers lieben herrn, einigen Erlöfers vnd Seligmachers geburt Tausendt Funfhundertt, darnach im Vier vnd Achtzigsten Jare.

Nach dem Erbregister des Amts Seehausen vom Jahre 1592.

**XXXVII.** Kurfürst Johann George vereignet dem Joachim Lüdicke eine wüste Stätte im Flecken Gramzow dienstfrei zum Anbau, am 2. Februar 1586.

Wir Johans Georg, von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburgk etc. — bekennen ihn vnd mitt dissen vnserm offenen briefe, das wir auf vnderthenigts ansuchen vnd bitten vnfers voigtts alhir zu Gramzow, Joachim Lüdicckens, Ime vmb seiner vleissigen dinste willenn, die er nun etliche viell Jar hero in vnserm Ampte alhir getrewlich geleistet, eine Wuste stede oder hofraum alhir in vnserm Flecklein Grambtzow, kegen dem Kruge vber gelegen, erblich vnd eigenthumblich vbergeben vnd zugeeignet, Also das er, seine Erben vnd Erbnehmen denselben bebawen vnd dinstfrey besitzen, bewohnen vnd Inne haben möge, Jedoch an vnsern Schössen vnd Steuern hirdurch nichts begeben. So soll er auch Jerlich von folcher erbawten hoffstede ein Pfundt Pfeffers, so vor der Zeit dauon auch gegeben worden, In vnser Amt Grambtzow vorreichen vnd geben vnd sonstn alles das thun, was ein ander Einwohner alhier aufserhalb der hofdienste zu thun schuldig, vnd wir begnadigen gemelten vnserm Amt Voigt Joachim Lüdiccken vnd seine Erbenn vnd Erbnehmen mitt obgedachter hoffstede vnd besreyen Ime aller vnd Jeder hofdienste, die sonstn andere Einwohner dises Fleckleins thun muessen, hirmitt in kraft dises vnsern briefes. Zu vrkundt haben wir denselben mitt vnserm Daum Secrett wisendlichen besigeln lassen. Geschehen vnd gegeben zu Grambtzow, am tage purificationis Marie, Nach Christi vnfers Erlöfers geburt Im Funftzehen hundertsten vnd Sechs vnd Achtzigsten Jare.

Nach dem Amts-Erbregister vom Jahre 1592.

**XXXVIII.** Kurfürst Johann George begnadigt seinen Amtshauptmann Berend von Arnim mit einigen Pertinentien des Amts Seehausen im Dorfe Grunow, am 12. November 1589.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraff zw Brandenburgk etc. — Bekennenn —, Das wir vnserm heuptman zu Grambtzow vnd lieben getrewen Berntten von Arnimb vnd seinen Menlichen Leibes Lehens Erben auf sein vnderthenigstes suchen vnd bitten dise nachuolgende stücke, guetter vnd einkommen, die wir Ime wegen seiner getrewen vnd vleissigen dienste, die er vns geleistet, hievor aus gnadenn gegebenn, zu rechtem Manlehen mitt allen vnd Jeden Zugehorungen, gerichtn, gnaden vnd gerechtigkeiten gnediglich geliehen haben, Nemblich in vnserm Amtsdorffe Grunow drey Bawhöfe, datzu Zwolf hufen gelegen, vnd dan auch Sechs Collaten höfe vnd Lender in obbemeltem dorffe Grunow, welche alle sambt nun viel Jar wuste vnd vnerbawett gelegenn, zu sambt den Sehe, so hinter dem dorffe Grunow gelegen, Li-